

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

07.09.2005

1208. Interpellation von Gregor Bucher betreffend Schulanlage Im Birch, Nutzungseinschränkungen

Am 9. März 2005 reichte Gregor Bucher (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 2005/89 ein:

Im Primarschulhaus der Schulanlage "Im Birch" können aufgrund einer kantonalen Intervention verschiedene Räumlichkeiten nicht im vorgesehenen Rahmen genutzt werden. Dabei handelt es sich offenbar um die den Klassen- und Gruppenräumen vorgelagerten Räumlichkeiten. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche und wie viele Räume können nicht mehr im vorgesehenen Sinne genutzt werden?
2. Welcher Nutzung wurden diese Räume konkret entzogen? Wofür waren sie ursprünglich vorgesehen?
3. War dem Stadtrat aufgrund der Planungsunterlagen bekannt, dass die vorgesehene Nutzung aufgrund von Sicherheitsaspekten gar nicht möglich ist?
4. Mussten Unterlassungen im Rahmen des Planungs- und Bewilligungsverfahrens seitens Stadtverwaltung festgestellt werden? Welche Lehren wurden allenfalls daraus gezogen?
5. Ist die vorgesehene Nutzung in diesem Gebäudetrakt nun generell verloren? Könnte sie mittels baulicher Massnahmen verbessert werden? Mit welchen Kosten muss dafür gerechnet werden?
6. Plant der Stadtrat, diese Anpassungen vorzunehmen?
7. Betrachtet der Stadtrat die kantonale Einschränkung für gerechtfertigt und rechters?
8. Strengt der Stadtrat beim Kanton eine Überprüfung des Verbotes gewisser Raumnutzungen an oder hat er dies bereits unternommen mit welchem Ergebnis?

Vorbemerkungen

Bei der Projektierung der Schulanlage Im Birch wurden auf die damals geltenden Anforderungen der Schulseite, welche auf die kantonalen Schulbaurichtlinien abgestimmt sind, abgestellt. Diese verlangten Klassenzimmer, Spezialräume, Gruppenräume usw., die durch Erschliessungs- und Vorzonen einschliesslich Garderoben miteinander verbunden bzw. zweckmässig erschlossen sind. An diese "Vorbereiche" wurden keine weiteren Anforderungen gestellt. Insbesondere war nie davon die Rede, diese Bereiche als qualifizierte Unterrichtsgebiete zu benutzen. Sie dienten den Schülerinnen und Schülern also ausschliesslich als "Bewegungsräume", um in die Pausenbereiche oder andere Räumlichkeiten der Schule zu gelangen, sowie als Garderoben- und Vorzonen der Zimmer.

Im zweistufigen Projektwettbewerb der Schule Im Birch war es das Verdienst von Architekt Prof. Peter Merkli, sich Überlegungen zu machen, wie diese Vorzonen in Zukunft – im Sinne von erweiterten Schul- oder Gruppenarbeitsbereichen – vielfältiger genutzt werden könnten. Dieses erweiterte Nutzungsangebot machte der Architekt aufgrund von Erkenntnissen der Workshops mit dem Amt für Hochbauten, der Fachstelle für Schulraumplanung und der Kreisschulpflege. Dabei zeigte sich, dass sich die pädagogische Entwicklung verstärkt in Richtung offenerer Lehr- und Lernformen bewegt, welche über den engeren Bereich des Klassenzimmers oder der Gruppenräume hinausgehen. Diesem Trend steht entgegen, dass die in letzter Zeit verschärften feuerpolizeilichen Anforderungen der Nutzung dieser Vorzonen enge Grenzen setzen. Diese Situation hat sich in vielen Schulhäusern zu einem ständigen Konfliktpunkt entwickelt.

Da diese Nutzungsform für Schulen neu war, gab es auch keine eindeutigen feuerpolizeilichen Bestimmungen. Der Architekt orientierte sich beim Trakt B an den Vorschriften für "Arbeitsräume", speziell an den Bestimmungen, die für "Grossraumbüros" gelten. Demgemäss müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Fluchtweg maximal 35 m, Gesamtfläche nicht

mehr als 1000 m², Sichtverbindung von den hinten liegenden Räumen zum offenen Vorbereich. Ist das erfüllt, gelten für den Vorbereich keine Nutzungseinschränkungen. Es wäre also problemlos möglich, in so einem Vorbereich ein Grossraumbüro für die Schulpflege oder eine Verwaltungseinheit einzurichten, das Abhalten von Schulunterricht hingegen ist nicht erlaubt. Der Architekt hat in der Wettbewerbsüberarbeitung zwar mit der Feuerpolizei Gespräche geführt, diese sind jedoch nicht aktenkundig und hätten auch keine Rechtsverbindlichkeit. Im Bewilligungsverfahren hat sich dann herausgestellt, dass die zuständigen Stellen Schulhäuser nicht als "Arbeitsräume" betrachten und deshalb erhöhte Anforderungen an die Entfluchtung stellen. Aus diesem Grunde ist die angestrebte uneingeschränkte Nutzung und Möblierbarkeit nun leider eingeschränkt.

Zu dieser Situation hat auch beigetragen, dass die Vorräume in der Baueingabe – gemäss Raumprogramm – als Erschliessungszonen und Garderoben bezeichnet waren. Für die Bewilligungsstelle war daher die angestrebte erweiterte Nutzung der Gruppenräume nicht ohne weiteres erkennbar. Leider hat diese unzutreffende Bezeichnung der Nutzungsabsicht dazu geführt, dass dieser Widerspruch nicht bereits im Bewilligungsverfahren aufgebrochen ist, sondern erst bei der Inbetriebnahme. Zu diesem Zeitpunkt konnte bedauerlicherweise konzeptionell nicht mehr reagiert werden.

Im Trakt A wurde aufgrund der andersartigen Grundrisskonzeption vom Architekten eine andere Entfluchtungslösung mit eigenen Fluchtwegen pro Raum gewählt, die auch für Schulanlagen akzeptiert wird. Dadurch sind die Vorbereiche im Trakt A nun uneingeschränkt nutzbar, was sich im Nachhinein eigentlich als eine "glückliche Fügung" herausstellt.

Die Überlegungen von Architekt Peter Merkli zu den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten dieser Vorzonen, nämlich die konsequente Trennung der Erschliessung der Schule von der eigentlichen Entfluchtung, gelten bereits als Meilenstein im aktuellen Schulhausbau in der Schweiz. Diese Erkenntnisse sind demgemäss in den nachfolgenden Schulhausprojekten der Stadt (z. B. Leutschenbach, Albisriederplatz) als Anforderungen ins Raumprogramm eingeflossen.

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Bei den fraglichen Räumen handelt es sich in erster Linie um Erschliessungszonen und Garderobenräume im Trakt B (Primarschule), im Folgenden „Vorräume“ genannt. Diese waren von Anbeginn für die Erschliessung und als Garderobe konzipiert und können auch weiterhin so genutzt werden. Nur eingeschränkt möglich ist eine Doppelnutzung dieser Vorräume als Gruppenräume, so wie dies im Trakt A (Oberstufe) konzipiert und erlaubt ist.

Zu Frage 2: Ursprünglich sind die Vorräume als Erschliessungszonen bzw. Garderoben für die Primarschule vorgesehen, geplant und ausgeführt worden. Die Vorräume können, wie ursprünglich vorgesehen, uneingeschränkt als Garderoben und Erschliessungsbereiche genutzt werden.

Zu Frage 3: Dem Stadtrat war diese Diskussion im Detail nicht bekannt. Da es aber nicht um die Einschränkung der vorgesehenen Nutzung, sondern um die Einschränkung einer zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit geht, bestand auch kein Anlass, den Stadtrat zu involvieren.

Zu Frage 4: Seitens der Stadtverwaltung wurden keine Unterlassungen gemacht, sondern das Gebäude wurde gemäss Bestellung des Schul- und Sportdepartements geplant und erstellt. Das Anliegen der Schulseite, vermehrt Vorräume so zu gestalten, dass sie auch als Gruppenräume benutzbar sind, wird in den künftigen Neubauprojekten von Anfang an berücksichtigt (z.B. Schulen Leutschenbach, Albisriederplatz).

Zu Frage 5: Wie in Frage 1 ausgeführt, ist die vorgesehene Nutzung uneingeschränkt möglich. Eine erweiterte Nutzung ist – mit gewissen Einschränkungen – auch jetzt möglich. Es sind zu den Zimmern 1.20 m breite Fluchtwege offen zu halten. Ausserhalb dieser Fluchtwege können Pausen- und Aufenthaltszonen mit fester Möblierung eingerichtet werden.

Zu Frage 6: Es ist vorgesehen, in Absprache mit der Schulleitung die gegebenen Möglichkeiten optimal zu nutzen. Dabei geht es in erster Linie um Möblierungen, für die keine baulichen Massnahmen erforderlich sind.

Zu Frage 7: Die "Einschränkungen" der Nutzung stützen sich auf Brandschutzvorschriften, die wiederum auf einer gesetzlichen Grundlage basieren (vgl. Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen). Insofern ist die Benützungsbefugnis rechtens. Es besteht für die Umsetzung jedoch ein grosser Ermessensspielraum der Behörde, der durch die Planenden nicht eindeutig interpretiert werden kann. Das kann in komplexeren Situationen zu Unklarheiten führen, wie hier im Schulhaus Im Birch.

Zu Frage 8: Der Stadtrat gedenkt, keine Anstrengungen für eine Änderung der Rechtsgrundlagen zu unternehmen, da die Sachlage nicht mit einer klaren Änderung einer Gesetzesbestimmung zu lösen ist. Veränderungen lägen in der Ausgestaltung des Interpretationsspielraums bei der Rechtsanwendung, welche bezogen auf die vorliegende Fragestellungen beim Kanton und nicht bei städtischen Stellen liegt.

Mitteilung an die Vorstehenden des Hochbau- sowie des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Hochbauten (5), die Immobilien-Bewirtschaftung Stadt Zürich (5), die Fachstelle für Schulraumplanung, die Kreisschulpflege Glattal und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber